

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr. 969

Veröffentlicht am 16.12.2024

Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 16.12.2024

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Stabsstelle PAQ  
E-Mail: [pqs@hs-rm.de](mailto:pqs@hs-rm.de)

# SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR AN- ERKENNUNG UND ANRECHNUNG (ANERKENNUNGSSATZUNG)

## PRÄAMBEL

Zur Ergänzung der Regelungen der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung der Hochschule RheinMain (Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain - ABPO) über die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), am 03.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 10.12.2024 gemäß § 43 Absatz 5 HessHG genehmigt.

## § 1 ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die Grundsätze und das Verfahren im Umgang mit hochschulisch erbrachten Leistungen und Hochschulabschlüssen gemäß den Vorgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (genannt „Lissabon-Konvention“). In diesem Zusammenhang wird stets der Begriff „Anerkennung“ verwendet.
- (2) Darüber hinaus regelt die vorliegende Satzung die Grundsätze und das Verfahren im Umgang mit außerhochschulisch erbrachten Leistungen. In diesem Zusammenhang wird stets der Begriff „Anrechnung“ verwendet. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen basiert auf den Anrechnungsbeschlüssen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) von 2002 und 2008 und erfolgt daher nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit (vgl. § 6).
- (3) Die Hochschule RheinMain (HSRM) bietet regelmäßige Informationsveranstaltungen zu Anerkennung und Anrechnung an.

## § 2 ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Für Aufgaben und Entscheidungen der Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung fällt.
- (2) Die Zuständigkeit umfasst folgende Leistungskategorien:
  - a. im Inland erbrachte hochschulische und außerhochschulische Leistungen
  - b. im Ausland erbrachte hochschulische und außerhochschulische Leistungen
  - c. Vorabanerkennung von hochschulischen Leistungen (Abschluss eines Learning Agreements), die im Rahmen einer Mobilität im Ausland erbracht werden sollen.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben und Entscheidungen nach Absatz 2 auf eine oder mehrere fachlich qualifizierte, im Sinne des § 22 (2) HessHG prüfungsberechtigte Personen übertragen (sog. Anerkennungsbeauftragte). Der Zuständigkeitsbereich einer:eines Anerkennungs- beauftragten soll in der Regel einen Fachbereich umfassen, mindestens aber einen Studiengang.
- (4) Anerkennungsbeauftragte und deren Stellvertreter:innen werden, sofern sie dem Prüfungsausschuss angehören, aus dessen Mitte gewählt und von der:dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. In anderen Fällen werden sie auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat gewählt und vom Dekanat bestellt. Die Amtszeit einer:eines Anerkennungsbeauftragten beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung bzw. eine Wiederwahl sind zulässig.
- (5) Die Zuweisung der Aufgabenbereiche entsprechend den in Absatz 2 genannten Leistungskategorien an die:den jeweils zuständigen Anerkennungsbeauftragten und deren:dessen Stellvertreter:innen erfolgt, sofern diese:dieser dem Prüfungsausschuss angehört, durch den Prüfungsausschuss. In anderen Fällen erfolgt die Zuweisung auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fachbereichsrat. In diesem Fall kann der Fachbereichsrat die Aufgabe der Zuweisung auch an den Prüfungsausschuss delegieren. Die Aufteilung der Zuständigkeiten ist schriftlich zu hinterlegen.
- (6) Anerkennungsbeauftragte übernehmen inhaltliche und organisatorische Aufgaben in der Durchführung der Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren. Die detaillierten Aufgaben der Anerkennungsbeauftragten sowie deren Benennung, Bestellung und Beauftragung sind in der dieser Satzung beigefügten Übersicht (Anlage 1) aufgeführt.
- (7) Bei der Anerkennung von Hochschulabschlüssen (gemäß § 5) ist das Studienbüro der HSRM für die Überprüfung der formalen Anerkennungs Voraussetzungen zuständig.

### § 3 ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der HSRM oder einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern zur Erlangung des Abschlusses der HSRM unter Berücksichtigung aller Anerkennungen mindestens eine Prüfung an der HSRM bestanden werden muss. Die HSRM behält sich die Prüfung der Immatrikulationsgrundlage vor.
- (2) Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Hierbei liegt die Beweislast bei der Hochschule und nicht bei der:dem Antragsteller:in. Indikatoren bei der Prüfung auf wesentliche Unterschiede sind Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung

kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen rein nach formalen Kriterien (Prüfungsform und -dauer, Bezeichnung und zugehörige Credit-Points) nicht einer Leistung in dem jeweiligen Studiengang der HSRM entsprechen.

- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere für akkreditierte Studiengänge an Berufsakademien, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Bei der Beurteilung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein mit der:dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („Learning Agreement“) zu beachten.
- (5) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der HSRM zugeordnet sind.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Werden mehrere Quelleistungen auf eine Zielleistung anerkannt, erfolgt die Berechnung der Note der Zielleistung durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels. In diesem Zusammenhang gilt für die Notenumrechnung die dieser Satzung beigefügte Tabelle (Anlage 2). Die Umrechnung von Noten ausländischer Notensysteme in das deutsche Notensystem erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Notenberechnung. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Modul-, Fach- und Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (7) Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Die:der Studierende hat bei Antragsstellung alle Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 der nach §2 zuständigen Stelle unaufgefordert vorzulegen. Diese informiert die:den Studierende:n innerhalb von zwei Wochen über das Fehlen notwendiger Unterlagen und gibt dieser:diesem Gelegenheit, entsprechende Unterlagen nachzureichen. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.
- (9) Die Entscheidung über die Anerkennung ist der:dem Studierenden möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Absatz 8 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen werden im Anerkennungstool KomMA zur Abholung zur Verfügung gestellt. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung des Ergebnisses des Anerkennungsverfahrens in das elektronische Prüfungssystem der HSRM bekannt gegeben werden.

- (10) Die Anerkennung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der HSRM noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem Learning Agreement ist zulässig.

#### § 4 VORABANERKENNUNG VON LEISTUNGEN, DIE IM RAHMEN EINER MOBILITÄT IM AUSLAND ERBRACHT WERDEN SOLLEN

- (1) Wird vor Beginn einer Auslandsmobilität an einer Partnerhochschule ein Learning Agreement abgeschlossen, gelten für die Vorabanerkennung dieselben Kriterien und Regeln wie für die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen gemäß § 3. Die im ordnungsgemäß abgeschlossenen Learning Agreement enthaltenen Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit sie entsprechend erbracht wurden, ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (2) Die einzuhaltenden Fristen zur Erstellung eines Learning Agreements sind abhängig von den Vorgaben der Partnerhochschulen und eventuellen Programm- und/oder Stipendienrichtlinien. Bei Auslandsmobilitäten im Rahmen des ERASMUS-Programms muss das Learning Agreement zwingend spätestens einen Tag vor der Abreise der:des Studierenden rechtsverbindlich nach den ERASMUS-Regularien abgeschlossen sein.
- (3) Die:der Studierende wird beim Abschluss des Learning Agreements durch die nach § 2 zuständige Stelle unterstützt. Diese informiert die:den Studierende:n zeitnah über die Entscheidung der Vorabanerkennung der Kurse im Learning Agreement. Im Falle einer Ablehnung einzelner oder aller Kurse berät die nach § 2 zuständige Stelle über die Wahl von Alternativen. Die Unterzeichnung des Learning Agreements erfolgt zeitnah und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fristen.

#### § 5 ANERKENNUNG VON HOCHSCHULABSCHLÜSSEN

- (1) Erste berufsqualifizierende Abschlüsse, die an einer Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder einer anerkannten Hochschule im Ausland erworben wurden, werden anerkannt, sofern der Studiengang akkreditiert ist. Diese Abschlüsse berechtigen bei Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs zum Masterstudium an der HSRM. Die Anerkennung und der damit einhergehende Zugang zum Masterstudium kann nur versagt werden, wenn zwischen den für den angestrebten Masterstudiengang geforderten Zugangsvoraussetzungen und den durch den abgeschlossenen Studiengang erworbenen Qualifikationen wesentliche Unterschiede bestehen. Eine Anerkennung scheidet insbesondere aus, wenn weniger als die Hälfte der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen an einer anerkannten Hochschule erbracht worden sind.
- (2) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für

die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.

- (3) Das Studienbüro der HSRM trifft die Entscheidung darüber, ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss formal anerkannt werden kann. Das weitere Zulassungsverfahren richtet sich nach der für den angestrebten Master-Studiengang jeweils gültigen Zulassungssatzung. Die Entscheidung über die Anerkennung ist der:dem Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Immatrikulation in das beantragte Semester noch wirksam erfolgen kann, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen ergeben sich aus dem Zulassungsbescheid.
- (4) Die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in den reglementierten sozialen Berufen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und dem Sozialberufenerkennungsgesetz im Bundesland Hessen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

## § 6 ANRECHNUNG VON AUßERHOCHSCHULISCH ERWORBENEN KOMPETENZEN

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Hierbei liegt die Beweislast bei der:dem Antragsteller:in und nicht bei der Hochschule. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden.
- (2) In diesem Fall prüft die nach §2 zuständige Stelle die erworbenen Kompetenzen auf Gleichwertigkeit in Bezug auf Inhalt, Umfang und Niveau mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Für angerechnete außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Credit-Points gutgeschrieben, die den ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs an der HSRM zugeordnet sind.
- (4) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die:der Antragsteller:in hat alle Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gemäß Absatz 1 Satz 1 der nach § 2 zuständigen Stelle unaufgefordert vorzulegen. Diese informieren die:den Studierende:n innerhalb von zwei Wochen über das Fehlen notwendiger Unterlagen und geben dieser:diesem Gelegenheit, entsprechende Unterlagen nachzureichen. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.
- (6) Die Entscheidung über die Anrechnung ist der:dem Antragsteller:in möglichst zeitnah, spätestens jedoch sechs Wochen nach Vorlage der in Abs.5 genannten Nachweise, bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen werden im Anerkennungstool KOMMA zur Abholung zur Verfügung gestellt. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung des Ergebnisses des Anrechnungsverfahrens in das elektronische Prüfungssystem der HSRM bekannt gegeben werden.

- (7) Die Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- bzw. Prüfungsleistung an der HSRM noch nicht angetreten wurde.

## § 7 VERFAHREN

- (1) Learning Agreements werden bei einem ERASMUS-Aufenthalt über ein von der EU-Kommission bereitgestelltes Online-Tool erstellt. Für Auslandsaufenthalte außerhalb des ERASMUS-Programms erfolgt die Erstellung bilateral und analog zwischen Studierenden:Studierendem und der nach § 2 zuständigen Stelle .
- (2) Für die Durchführung der Anerkennung und Anrechnung von einzelnen Leistungen steht ein hochschulweites Anerkennungsportal (KommA) zur Verfügung. Um ein Verfahren in Gang zu setzen, muss die:der Studierende die betreffenden Leistungen in das Anerkennungsportal eintragen sowie weitere Unterlagen wie Zeugnisse, Modulbeschreibungen, Learning Agreement etc., hochladen. Die Antragstellung und Verfahrenseröffnung erfolgt durch das Absenden der eingegebenen Daten und wird automatisch an die nach § 2 zuständige Stelle übermittelt.
- (3) Ablehnende Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidungen sind zu begründen und im Anerkennungsportal zu dokumentieren.
- (4) Für das Widerspruchs- und Abhilfeverfahren gelten die Regelungen der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung der HSRM entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle einer durch eine:n Anerkennungsbeauftragte:n ergangenen Ausgangsentscheidung der zuständige Prüfungsausschuss diese:n vor der Entscheidung über die Abhilfe zu hören hat.
- (5) Die Umrechnung ausländischer Noten erfolgt bei einer Vorabanerkennung von Leistungen aus einer Auslandsmobilität im Büro für Internationales der HSRM und bei einer Anerkennung von Leistungen, die vor dem Studium an der HSRM an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, im Studienbüro der HSRM. Die nach § 2 zuständige Stelle kann sich nach der Anerkennungsentscheidung direkt mit diesen beiden Stellen in Verbindung setzen.
- (6) Um einen fachbereichsübergreifenden Austausch über die getroffenen Entscheidungen in Hinblick auf Konsistenz und Qualitätssicherung zu ermöglichen, kann die Hochschulleitung eine hochschulweite Ansprechperson für Anerkennungsfragen benennen.

## § 8 MITWIRKUNG UND DATENSCHUTZ

Die Mitglieder und Angehörigen der HSRM sind zur Mitwirkung an den in dieser Satzung geregelten Verfahren und in diesem Zusammenhang auch zur Übermittlung der damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten verpflichtet. Die HSRM verpflichtet sich die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

## § 9 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die bisher geltende „Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung (Anerkennungssatzung)“ vom 26.08.2022, AM Nr. 796.



<p><b>Bezeichnung</b></p>	<p>Anerkennungsbeauftragte:r</p>
<p><b>Benennung, Bestellung und Beauftragung</b></p>	<p>Anerkennungsbeauftragte, die dem Prüfungsausschuss angehören, werden aus dessen Mitte gewählt.</p> <p>Die Bestellung und Beauftragung erfolgt durch die:den Prüfungsausschussvorsitzende:n.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>Anerkennungsbeauftragte, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat gewählt.</p> <p>Die Bestellung und Beauftragung erfolgt durch das Dekanat.</p> <p>Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>
<p><b>Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnisse</b></p>	<p>Der Prüfungsausschuss kann nachfolgend aufgelistete Aufgaben und damit verbundene Entscheidungen (gemäß § 2 der Anerkennungssatzung) auf eine:n oder mehrere Anerkennungsbeauftragte:n delegieren. Je nach Umfang der Delegation ergeben sich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennung von im In- und Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (gemäß § 3 der Anerkennungssatzung)</li> <li>• Vorabanerkennung von im Rahmen einer Mobilität im Ausland erbrachter Leistungen (gemäß § 4 der Anerkennungssatzung)</li> <li>• Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (gemäß § 6 der Anerkennungssatzung)</li> <li>• Qualitätssicherung der Anerkennung und Anrechnung (Nutzung KommA-Datenbank)</li> <li>• Einstufung in höhere Fachsemester</li> <li>• Beratung von Studierenden</li> <li>• Teilnahme am hochschulweiten bzw. fachübergreifenden Erfahrungsaustausch der Anerkennungsbeauftragten (einmal pro Jahr)</li> <li>• Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zur Anerkennung und Anrechnung</li> <li>• Enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss</li> <li>• Zusammenarbeit mit Abt. I, Büro für Internationales (BfI)</li> </ul>



<b>Ausgewählte Informations- und Rechtsquellen für die Aufgabenwahrnehmung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lissabon-Konvention</li><li>• Anrechnungsbeschlüsse der KMK von 2002 und 2008</li><li>• Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung und Anrechnung</li></ul>
--	---

Werden mehrere Quellleistungen auf eine Zielleistung anerkannt, erfolgt die Berechnung der Note der Zielleistung durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels. In diesem Zusammenhang gilt für die Notenumrechnung die nachfolgende Tabelle:

Errechneter Wert	Note
$\leq 1.1$	1.0
1.2 - 1.5	1.3
1.6 - 1.8	1.7
1.9 - 2.1	2.0
2.2 - 2.5	2.3
2.6 - 2.8	2.7
2.9 - 3.1	3.0
3.2 - 3.5	3.3
3.6 - 3.8	3.7
3.9 - 4.0	4.0
$\geq 4.1$	5.0

### Hinweis bzgl. der Rundung:

Es wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.